

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„**Bundesverband Deutscher Männerballette (BvDM)**“ mit dem Zusatz
e.V. und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit – Zweck des Vereins

Der Bundesverband Deutscher Männerballette e.V. (BvDM) mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Unterhaltung des bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums, insbesondere des Männerballetttanzes sowie Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsgeschehens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung der Deutschen Meisterschaft für Männerballette die damit zur Erhaltung des Brauchtums führen. Dies auch über die politischen Grenzen hinaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit – Satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 5 Gemeinnützigkeit – Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Gemeinnützigkeit – Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Aktion Hände zur Hilfe e.V. Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke verwenden hat die zugeführt.

§ 7 Aufgabe des Vereins

Die BvDM macht sich zur Aufgabe,

- gegenüber ihren Mitgliedern helfend und beratend tätig zu werden,
- Deutsche Meisterschaften im Männerballett durchzuführen,
- Kontakte zwischen Mitgliedsgesellschaften und den Mitgliedern regional und überregional zu pflegen

§ 8 Ziel des Vereins

Es ist das Ziel des Vereins, den Gedanken des Männerballetttanzes den Karneval, der Fastnacht und des Faschings in Deutschland und Europa zu verbreiten und zu pflegen.

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Vereinigungen des In- und Auslandes werden.

§ 10 Aufnahme

Für die Aufnahme in den BvDM ist ein schriftlicher Antrag gerichtet an den Vorstand erforderlich.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BvDM erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden wegen unehrenhafter Handlungen und wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand des BvDM erfolgt.
3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied in grösster Weise gegen die Interessen und Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene etwa seinem Besitz befindliches Vermögen des Vereines innerhalb 3 Monate zurückzugeben.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben auch als Vertreter von Mitgliedsgesellschaften keinen Zutritt zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu leisten, deren Höhe der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Die Beiträge sind bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen einzubringen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen haben das aktive und natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht. Beim aktiven Wahlrecht haben Gesellschaften und Vereinigungen eine Stimme, Einzelmitglieder eine Stimme, die nur persönlich, bei Gesellschaften und Vereinigungen durch einen Vertretungsberechtigten, nicht aber durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben werden darf.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, das Ansehen des Vereines zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, den der Vorstand gem. § 12 dieser Satzung festgelegt hat. Die Gründungsmitglieder sind davon befreit.

§ 15 Organe der BvDM

1. Die Organe des BvDM sind der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich; Kosten werden erstattet.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet im November eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.B-v-D-M.de oder per Email erfolgen. Anträge der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Der Vorstand kann beim Vorliegen

eines wichtigen Grundes ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Berichtes des Kassenwart und des Berichtes der Kassenprüfer

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des neuen Vorstandes, wenn die Amtszeit des alten Vorstandes abgelaufen ist. Dieser Wahl soll eine Personaldebatte vorausgehen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

d) Wahl eines Kassenprüfers

Der Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer darf nicht dem Mitglied des Vorstand sein.

e) Satzungsänderungen

f) Auflösung des Vereins

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

5. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen und leiten die Versammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Kassenbericht vorzulegen.

6. Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit muss neu gewählt werden.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

Die Vorstandssitzung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitglieder der Vorstandssitzung haben je eine Stimme.

Die Vorstandssitzung hat folgende Tagesordnung:

- a) Bericht des Vorsitzenden,
- b) Bericht des Kassenwarts,

- c) Anträge,
- d) Verschiedenes.

§ 18 Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassenwart

2. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und überwacht die Durchführung der Verbandsbeschlüsse. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des BvDM. Er hat sie kaufmännisch zu buchen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassenwart jederzeit Auskunft über den derzeitigen Kassenstand bzw. über das Vereinsvermögen zu erteilen.

5. Vertretungsbefugnis

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder worunter immer der 1. Vorsitzende sein muss vertreten.

6. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf drei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

7. Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, für den kein Stellvertreter bestellt ist, ist der Vorstand berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen zu lassen. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt – bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes -, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 19 Wahl von Vorstandsmitgliedern – Passives Wahlrecht

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, jedoch kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, ob und in welcher Höhe Zeitaufwand und Kosten vergütet werden.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Satzungsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, was ebenfalls einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder bedarf. Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordnungsgemäß hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Antrag steht, gefasst werden.

Redaktionelle Änderungen die durch das Finanzamt oder durch das Vereinsregister verlangt werden kann der Vorstand selber beschließen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Vereinsrechts Anwendung.

Arno Schatz

Jürgen Klasen

Brigitte Ganz